



Betreff:

öffentlich

Theater- und Orchesterrahmenvertrag 2023-2026

Einreicher: GB 2 Bildung, Kultur, Jugend und Sport

Erstellungsdatum: 22.05.2023

Freigabedatum: _____

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
07.06.2023	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Abschluss des „Theater- und Orchesterrahmenvertrag zur Finanzierung ausgewählter Theater und Orchester in der Landeshauptstadt Potsdam, 01. Januar bis 31. Dezember 2026“.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

Fazit Finanzielle Auswirkungen:

Die Abweichungen gegenüber der Mifi 2022ff sind im Haushaltsplanentwurf 2023 bis 2027 veranschlagt.

Im Rahmen des Theater- und Orchesterrahmenvertrag (TORV) werden für die folgenden genannten Einrichtungen Sockelerhöhungen, zusätzlich zu den bisherigen städtischen Förderungen, seitens der Landeshauptstadt Potsdam (LHP) für die Jahre 2023-2026 eingeplant:

- 1. Hans Otto Theater GmbH: 40.000 € p.a.
- 2. Musikfestspiele Sanssouci und Nikolausaal Potsdam gGmbH: 70.000 € p.a.
- 3. Kammerakademie Potsdam gGmbH: 70.000 € p.a.
- 4. Filmorchester Babelsberg: 50.000 € p.a.

Die Sockelerhöhung unterliegt keiner Dynamisierung. Die Förderung des Filmorchesters erfolgt seitens der LHP erstmalig.

Zudem beabsichtigt die LHP die tarifliche Entwicklung proportional mit zu berücksichtigen.

Die Gewährung der voran genannten Erhöhungen stehen unter Haushaltsvorbehalt.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Geschäftsbereich 5

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
					0	keine

Klimaauswirkungen

positiv negativ keine

Fazit Klimaauswirkungen:

Begründung:

Das Land Brandenburg und die Landeshauptstadt Potsdam bekennen sich, ab dem Jahr 2019 ausgewählte Theater und Orchester in der Landeshauptstadt Potsdam langfristig strukturell und finanziell abzusichern und somit die künstlerisch anspruchsvollen Leistungen und Spielpläne dieser Theater und Orchester zu würdigen. Für die Jahre 2023 bis 2026 wurde, vorbehaltlich eines Gremienbeschlusses, durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur und die Landeshauptstadt Potsdam der „Theater- und Orchesterrahmenvertrag zur Finanzierung ausgewählter Theater und Orchester in der Landeshauptstadt Potsdam“ abgeschlossen.

Der Theater- und Orchesterrahmenvertrag regelt Rechte und Pflichten der Vertragspartner zur langfristigen strukturellen und finanziellen Absicherung der nachfolgend genannten Theater und Orchester in der Landeshauptstadt Potsdam:

die Hans-Otto-Theater GmbH,
die Musikfestspiele Sanssouci und Nikolaisaal gGmbH,
die Kammerakademie Potsdam gGmbH und
der Deutsches Filmorchester Babelsberg e.V.

Im Rahmen des Vertragsabschlusses verpflichten sich sowohl das Land als auch die LHP eine jährliche Sockelerhöhung der Förderung vorzunehmen. Diese sogenannte Sockelerhöhung unterliegt keiner Dynamisierung und wird in folgender Höhe jährlich von 2023 bis 2026 festgesetzt:

	Land	LHP
1. Hans Otto Theater GmbH	60.000 €	40.000 €
2. Musikfestspiele Sanssouci und Nikolaisaal Potsdam gGmbH	100.000 €	70.000 €
3. Kammerakademie Potsdam gGmbH	100.000 €	70.000 €
4. Filmorchester Babelsberg e.V.	200.000 €	50.000 €.

Die Sockelerhöhungen sind im Haushaltsplan 2023/2024 der LHP mit einkalkuliert. Folgende städtische Förderungen sind demnach im Haushaltsplan 2023/2024 eingeplant (ohne FAG-Mittel):

	2023	2024	2025/2026
1. Hans Otto Theater GmbH	7.755.000 €	8.045.600 €	8.045.600 €
2. Musikfestspiele Sanssouci und Nikolaisaal Potsdam gGmbH	2.560.300 €	2.560.300 €	2.560.300 €
3. Kammerakademie Potsdam gGmbH	1.170.000 €	1.170.000 €	1.170.000 €
4. Filmorchester Babelsberg e.V.	50.000 €	50.000 €	50.000 €

Seitens des Landes wurden in den Jahren 2023 bis 2026 sowohl Personal- als auch Sachkostensteigerungen einkalkuliert. Aufgrund der angespannten Haushaltssituation der LHP wurden bei der städtischen Förderung keine Personal- und Sachkostensteigerungen berücksichtigt. Dennoch beabsichtigt die LHP, die tarifliche Entwicklung der unter 1. bis 3. genannten Einrichtungen proportional zu berücksichtigen.

Anlage: Vertrag zum „Theater- und Orchesterrahmenvertrag zur Finanzierung ausgewählter Theater in der Landeshauptstadt Potsdam“ 2023-2026

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: Theater- und Orchesterrahmenvertrag 2023 bis 2026

1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 2610000,2620100,2620201,1114400 Bezeichnung: Hans-Otto-Theater GmbH, Musikfestspiele Sanssouci und Nikolaisaal gGmbH, Kammerakademie gGmbH, Marketing.

5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan	3.850.000	3.850.000	3.850.000	3.850.000	3.850.000	3.850.000	19.250.000
Ertrag neu	3.850.000	3.850.000	3.850.000	3.850.000	3.850.000	3.850.000	19.250.000
Aufwand laut Plan	14.932.968	15.047.300	15.321.900	15.321.900	15.321.900	15.321.900	76.334.900
Aufwand neu	14.932.968	15.385.300	15.675.900	15.675.900	15.675.900	15.485.000	77.898.000
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan	-11.082.968	-11.197.300	-11.471.900	-11.471.900	-11.471.900	-11.471.900	-57.084.900
Saldo Ergebnishaushalt neu	-11.082.968	-11.535.300	-11.825.900	-11.825.900	-11.825.900	-11.635.000	-58.648.000
Abweichung zum Planansatz	0	-338.000	-354.000	-354.000	-354.000	-163.100	-1.563.100

5. a Durch die Maßnahme entsteht keine Ent- oder Belastung über den Planungszeitraum hinaus bis in der Höhe von insgesamt Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan								
Investive Einzahlungen neu								
Investive Auszahlungen laut Plan								
Investive Auszahlungen neu								
Saldo Finanzhaushalt laut Plan								
Saldo Finanzhaushalt neu								
Abweichung zum Planansatz								

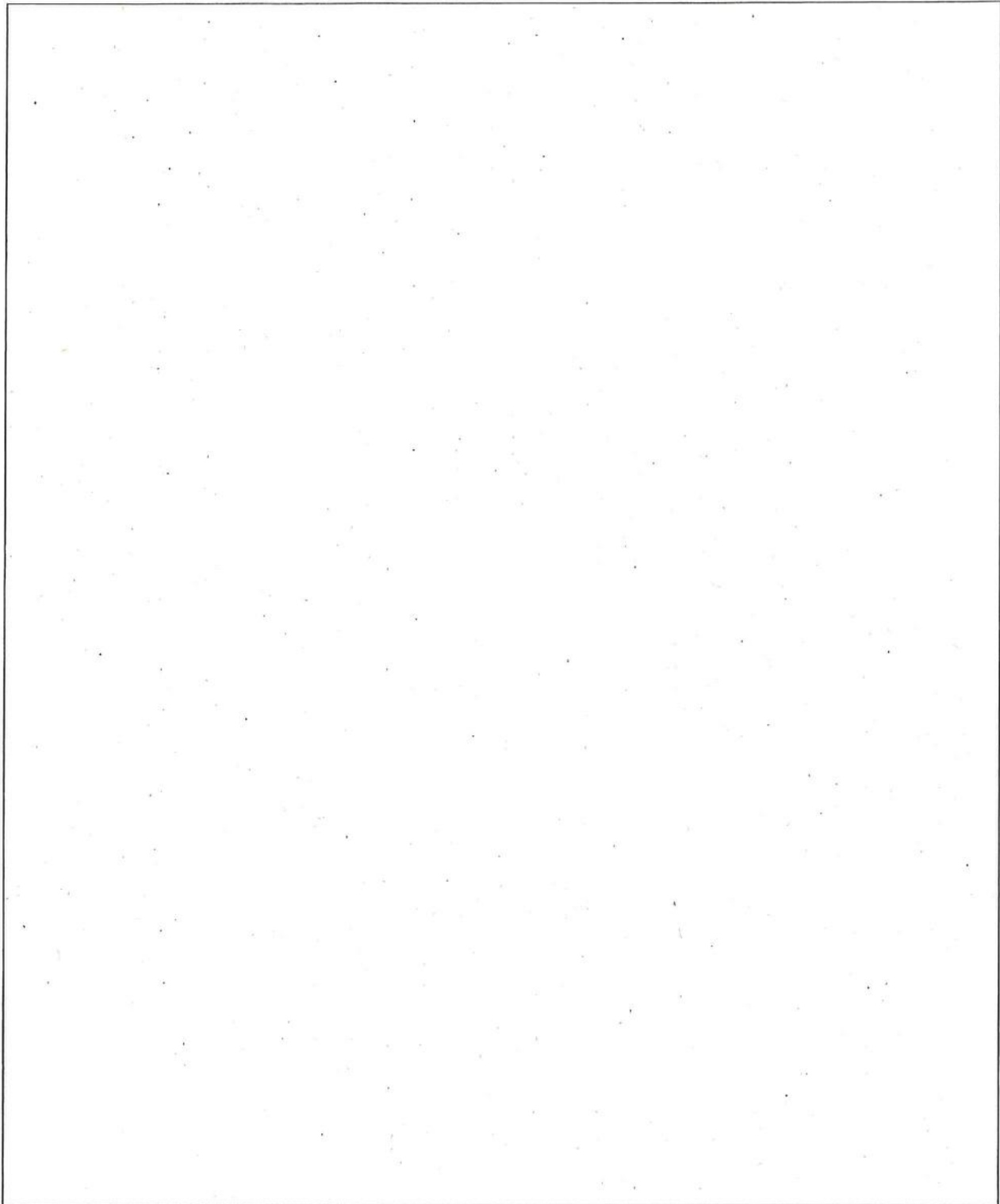
7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. Bezeichnung gedeckt.

8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja
 Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von Vollezeiteinheiten verbunden.
 Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt? Nein Ja

9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt.

Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).



Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)



LAND
BRANDENBURG

Ministerium für Wissenschaft,
Forschung und Kultur

**Theater- und Orchesterrahmenvertrag
zur Finanzierung ausgewählter Theater und Orchester in der
Landeshauptstadt Potsdam**

01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2026

Präambel

Art. 34 der Verfassung des Landes Brandenburg¹

(1) Die Kunst ist frei. Sie bedarf der öffentlichen Förderung, insbesondere durch Unterstützung der Künstler.

(2) Das kulturelle Leben in seiner Vielfalt und die Vermittlung des kulturellen Erbes werden öffentlich gefördert. Kunstwerke und Denkmale der Kultur stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.

(3) Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände unterstützen die Teilnahme am kulturellen Leben und ermöglichen den Zugang zu den Kulturgütern.

Das Land Brandenburg verfügt über eine vielfältige Kulturlandschaft, die vom kulturellen Erbe sowie von zeitgenössischen Künsten, von öffentlichen Institutionen, einer freien Kulturszene, vom bürgerschaftlichen Engagement geprägt ist. Kunst und Kultur sind entsprechend Artikel 34 der Verfassung des Landes Brandenburg wichtiger Teil der brandenburgischen Gesellschaft, die ihre demokratische Qualität auch aus öffentlichen Diskursen zur Kulturentwicklung gewinnt.

Das Land Brandenburg und die Landeshauptstadt Potsdam bekennen sich, ab dem Jahr 2019 ausgewählte Theater und Orchester in der Landeshauptstadt Potsdam langfristig strukturell und finanziell abzusichern und somit die künstlerisch anspruchsvollen Leistungen und Spielpläne dieser Theater und Orchester zu würdigen.

¹ Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1992 (GVBl.I/92, S.298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 6])

In diesem gemeinsamen Bestreben wird zwischen

dem **Land Brandenburg**,

vertreten durch die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur, Frau Dr. Manja Schüle,

- nachfolgend Land genannt –

und der **Landeshauptstadt Potsdam**,

vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Mike Schubert,

- nachfolgend Kommune genannt-

folgender Theater- und Orchesterrahmenvertrag zur Finanzierung der ausgewählten Theater und Orchester in der Landeshauptstadt Potsdam geschlossen:

§ 1 Vertragsbestandteil²

Der Theater- und Orchesterrahmenvertrag regelt Rechte und Pflichten der Vertragspartner zur langfristigen strukturellen und finanziellen Absicherung der nachfolgend genannten Theater und Orchester in der Landeshauptstadt Potsdam:

die Hans-Otto-Theater GmbH,
die Musikfestspiele Sanssouci und Nikolaisaal gGmbH,
die Kammerakademie Potsdam gGmbH und
der Deutsches Filmorchester Babelsberg e.V.

§ 2 Finanzierungsgrundsätze

(1) Für die langfristige Sicherung der Theater- und Orchesterlandschaft werden für die in § 1 genannten Theater und Orchester planerisch nachfolgende Zuschussbeträge des Landes und der Kommune ab dem Kalenderjahr 2023 im Ergebnis der abschließenden Wirtschaftsplangespräche mit den Theatern und Orchestern und der Kommune berechnet, wobei sich der Zuwendungsbetrag des Landes aus dem dynamisierten Grundbetrag und in der Regel einer einmaligen fortgeschriebenen nicht dynamisierten Erhöhung dieses Grundbetrages (Sockelbetrag) zusammensetzt:

für die Hans-Otto-Theater GmbH bis zu

HH-Jahr	2023 (in €)	2024 (in €)	2025 (in €)	2026 (in €)
Zuschussbedarf	14.104.700	14.415.300	14.435.300	14.460.300
... Land bis zu	3.349.700	3.369.700	3.389.700	3.414.700
... FAG bis zu	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000
... Kommune bis zu	7.755.000	8.045.600	8.045.600	8.045.600

für die Musikfestspiele Sanssouci und Nikolaisaal gGmbH bis zu

HH-Jahr	2023 (in €)	2024 (in €)	2025 (in €)	2026 (in €)
Zuschussbedarf	3.583.500	3.612.500	3.643.400	3.673.400
... Land bis zu	573.200	602.200	633.100	663.100
... FAG bis zu	450.000	450.000	450.000	450.000
... Kommune bis zu	2.560.300	2.560.300	2.560.300	2.560.300

² Die Einrichtungen Musikfestspiele Sanssouci/Nikolaisaal gGmbH und Hans-Otto-Theater GmbH nehmen an einem Gastspielaustausch teil. Einzelheiten zum Gastspielaustausch werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Theatern und Orchestern und dem Land Brandenburg geregelt.

für die Kammerakademie Potsdam gGmbH bis zu

HH-Jahr	2023 (in €)	2024 (in €)	2025 (in €)	2026 (in €)
Zuschussbedarf	1.974.700	2.002.000	2.029.300	2.056.600
... Land bis zu	404.700	432.000	459.300	486.600
... FAG bis zu	400.000	400.000	400.000	400.000
... Kommune bis zu	1.170.000	1.170.000	1.170.000	1.170.000

für den Deutsches Filmorchester Babelsberg e.V. bis zu

HH-Jahr	2023 (in €)	2024 (in €)	2025 (in €)	2026 (in €)
Zuschussbedarf	2.339.800	2.369.800	2.399.800	2.429.800
... Land bis zu	2.289.800	2.319.800	2.349.800	2.379.800
... Kommune bis zu	50.000	50.000	50.000	50.000

Die Kommune beabsichtigt, sich an der tariflichen Entwicklung im Vertragszeitraum proportional zu beteiligen.

(2) Angesichts gegenwärtig noch nicht abschätzbarer finanzieller globaler Herausforderungen der Orchester und Theater kommen Land und Kommune überein, die Zuschussbedarfe gemäß Absatz 1 bis 15.01.2024 zu überprüfen und ggf. eine Anpassung nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel ab dem 01.01.2025 vorzunehmen. Dazu sind dem Land von der Kommune bis zum 01.12.2023 die prognostizierten Ausgaben den erwarteten Einnahmen ab 01.01.2025 gegenüberzustellen. Einzelheiten bleiben dem Zuwendungsverfahren vorbehalten.

(3) Die zwischen den Vertragsparteien abgestimmten Stellenpläne sind verbindlich. Änderungen der Stellenzahl bzw. der -wertigkeiten vom Stellenplan sind nur im Einvernehmen mit der Kommune und dem Land möglich.

§ 3

Zuwendungs- und Zuweisungsverfahren

(1) Das Land wendet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel den unter § 1 benannten Theatern und Orchestern den in § 2 Absatz 1 errechneten Zuwendungsbetrag mit Zuwendungsbescheid gemäß §§ 23, 44 LHO nebst den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu. Einzelheiten bleiben dem Zuwendungsverfahren vorbehalten.

(2) Bis zum 31.10. des laufenden Haushaltsjahres ist dem Land durch die Kommune ein Nachweis über die Beteiligung der Kommune an der Gesamtfinanzierung in Höhe des nach § 2 Absatz 1 berechneten

kommunalen Zuwendungsbetrages für die jeweilige Einrichtung und das laufende Haushaltsjahr zu erbringen. Reduziert sich der kommunale Zuschuss, reduziert sich die Landeszuwendung entsprechend proportional.

(3) Das Land weist der Kommune den in § 2 Absatz 1 berechneten Zuweisungsbetrag gemäß der Verordnung zur Verteilung und Verwendung der Mittel für die Theater- und Orchesterförderung gemäß § 5 Absatz 1 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes mit einem überjährig bis zum Abschluss des Haushaltsjahres 2026 wirksamen Bescheid zu. Eine Anpassung des Zuweisungsbescheides bei Änderung von § 5 Absatz 1 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Verteilung und Verwendung der Mittel für die Theater- und Orchesterförderung gemäß § 5 Absatz 1 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes bleibt vorbehalten.

(4) Der Landesrechnungshof und die zuständigen Rechnungsprüfungsämter sind berechtigt, bei den Einrichtungen die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendungen und Zuweisungen zu prüfen.

§ 4

Mitwirkung des Landes

(1) Das Land ist berechtigt, bei der Hans Otto Theater GmbH und der Musikfestspiele Sanssouci und Nikolaisaal Potsdam gGmbH als stimmberechtigtes Mitglied an Sitzungen der Aufsichtsräte und Kuratorien teilzunehmen. Diesbezüglich bereits bestehende Regelungen in Gesellschaftsverträgen und sonstigen satzungsgemäßen Festlegungen der Einrichtungen bleiben unberührt.

(2) Entscheidungen über Anstellung, Weiterbeschäftigung und Entlassung der künstlerischen und der kaufmännischen Leiter³ von Hans Otto Theater GmbH und Musikfestspiele Sanssouci und Nikolaisaal Potsdam gGmbH werden unter Mitwirkung und im Einvernehmen mit dem Land getroffen. Die Herstellung des Einvernehmens setzt eine frühestmögliche schriftliche Information über beabsichtigte Personalentscheidungen und Abstimmung mit dem Land voraus.

(3) Die Kommune und das Land wirken gemeinsam darauf hin, in die Entscheidungen über Anstellung, Weiterbeschäftigung und Entlassung der künstlerischen und kaufmännischen Leitungen der Kammerakademie Potsdam gGmbH und des Deutschen Filmorchester Babelsberg e.V. durch rechtzeitige Unterrichtung über die Neubesetzung der Stelle und Teilnahme in der Findungskommission eingebunden zu werden.

(4) Zwischen dem Land und der Kommune wird Einvernehmen vor Aufnahme von Tarifvertragsverhandlungen hergestellt. Das Land ist frühzeitig in Textform zu informieren. Vor dem Abschluss von Tarifverträgen, die Abweichungen von bestehenden Flächen- oder Haustarifverträgen vorsehen und insbesondere Regelungen zur Angleichung an Flächentarifverträge enthalten, ist ein Einvernehmen zwischen der jeweiligen Kommune und dem Land herzustellen.

³ Künstlerische Leitung (Funktionsbezeichnungen): Intendant/-in, Programmdirektor/in, Künstlerische/r Leiter/in
Kaufmännische Leitung (Funktionsbezeichnungen): Geschäftsführende/r Direktor/in /-in, Geschäftsführer/in

§ 5

Geltungsdauer und Kündigung des Theater- und Orchesterrahmenvertrages

(1) Der Theater- und Orchesterrahmenvertrag wird rückwirkend für einen Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2026 geschlossen. Mindestens zwei Kalenderjahre vor Ablauf verhandeln die Vertragsparteien über eine Fortführung oder Neugestaltung des Vertrages ab 01.01.2027. Der Theater- und Orchesterrahmenvertrag kann frühestens zwei Kalenderjahre vor Ablauf der Vertragslaufzeit gemäß Satz 1 von der Kommune oder dem Land schriftlich gekündigt werden.

(2) Sofern der Theater- und Orchesterrahmenvertrag gekündigt wird, sind die Kommune und das Land verpflichtet, unverzüglich über die weitere Finanzierung des betreffenden Theaters oder Orchesters nach Ablauf der Vertragslaufzeit gemäß Absatz 1 Satz 1 mit der Zielstellung der Aufrechterhaltung und Sicherung des Spielbetriebs zu verhandeln.

(3) Sollten sich die tatsächlichen Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhalts dieses Theater- und Orchesterrahmenvertrages maßgebend waren, in einer Weise ändern, die einer oder beiden Seiten das Festhalten an den getroffenen Regelungen nicht zumutbar machen, werden beide Seiten in Verhandlungen über eine Anpassung des Vertrages eintreten.

§ 6

Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig sein, so wird die Gültigkeit der anderen Vereinbarungsbestimmungen nicht berührt. Die nichtige Bestimmung wird in diesem Fall durch eine gültige Bestimmung ersetzt, die dem ursprünglich gewollten Inhalt am nächsten kommt.

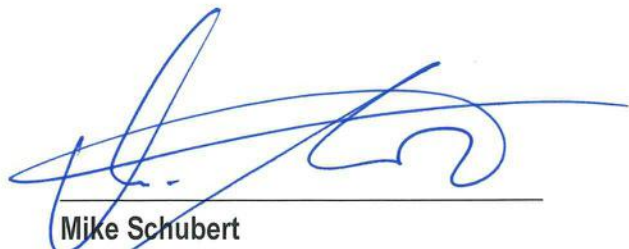
(2) Sofern ergänzend zu den Regelungen gemäß § 2 einrichtungsbezogene Sonderregelungen getroffen werden, bleibt dies einer bilateralen Nebenabrede zum Theater- und Orchesterrahmenvertrag zwischen Land und Kommune vorbehalten. Diese bedarf der Schriftform.

(3) Die in diesen Theater- und Orchesterrahmenvertrag aufgenommenen Förderbeträge gemäß § 2 Absatz 1 stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Landesmitteln und kommunalen Mitteln (Haushaltsvorbehalt) sowie unter dem Vorbehalt der abschließenden Gremienbefassung der Kommune.

Potsdam, den 28. April 2023



Dr. Manja Schüle
Ministerin für Wissenschaft
Forschung und Kultur des
Landes Brandenburg



Mike Schubert
Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Potsdam

